

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Karl Kurz GmbH & Co. KG

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers haben und die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

PREISE

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ ausschließlich Verpackung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen.

ART. 1 AUFTRAGSERTEILUNG

Aufträge zur Lieferung von Papier oder Pappe (aus neuer Fertigung oder vom Lager) müssen Angaben enthalten, die den Lieferanten mindestens über folgende Punkte eindeutig informieren:

1. Hinweis auf ein eventuelles Angebot (Briefwechsel, Besuch, Übersendung von Preislisten usw.),
2. Menge,
3. Qualität mit Hinweis auf eine Sorte, eine Marke oder ein übersandtes Muster, sowie weitere eventuell notwendige Angaben,
4. Bei Rollen:
 - Rollenbreite
 - Rollendurchmesser
 - Innendurchmesser der Hülsen
 - Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Zehntel Millimeter),
5. Bei Formaten:
 - Abmessungen
 - Laufrichtung, wenn notwendig
 - Flächengewicht (g/qm) oder Dicke (in Zehntel Millimeter),
 - Ausstattung und Verpackung,
6. Lieferfrist, Bestimmungsort und Versandart,
7. vereinbarter Preis,
8. vereinbarte Zahlungsbedingungen.

ART. 2 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

Erst die Auftragsbestätigung des Verkäufers, die sämtliche in Art. 1 „Auftragserteilung“ aufgeführten Punkte zu enthalten hat, verpflichtet den Verkäufer gegenüber dem Käufer und schafft die Basis und den Ursprung des Liefervertrages. Dies gilt nicht, wenn der Käufer ein festes und präzises Angebot in allen seinen Punkten annimmt für einen festen Liefertermin oder eine feste Lieferfrist.

Die Auftragsbestätigung muss spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang des schriftlichen Auftrages abgesandt werden.

ART. 3 FORMAT- UND LAUFRICHTUNGSANGABE

a) Format:

Das Format des Papiers oder der Pappe wird durch seine

beiden Abmessungen, Breite und Länge, bestimmt. Das kleinere Maß ist zuerst anzugeben.

b) Laufrichtung:

Die Laufrichtung oder Maschinenrichtung des Papiers oder der Pappe entspricht der Richtung des Halbstoffflusses auf der Papiermaschine. Die Querrichtung verläuft senkrecht zur Laufrichtung. Wenn eine bestimmte Laufrichtung verlangt wird, so ist diese auf der Bestellung anzugeben und in der Auftragsbestätigung zu wiederholen. Die Laufrichtung ist deutlich erkennbar auf Riesen und Paketen anzugeben.

ART. 4 VERPACKUNG

Verpackungsmaterialien üblicher Art wie Papier, Holz, Pappe usw., ferner Papphülsen werden nicht zurückgenommen. Bei kostenaufwändigeren Verpackungen und solchen, die wiederverwendet werden können, sind besondere Vereinbarungen zu treffen. Bei Spezialverpackungen wie Holzkisten, Panzerverpackungen für Rollen, Vollbretterverpackungen, Spezialhülsen usw. sind die entsprechenden zusätzlichen Kosten dem Käufer zu belasten.

ART. 5 GEFAHRENÜBERGANG

Risiko und Gefahr gehen auf den Käufer über:

- mit der Verladung auf das vom Verkäufer gewählte Transportmittel im Betrieb des Verkäufers, wenn die Waren vom Verkäufer zu versenden sind, unbeschadet des Rückgriffes gegen den beauftragten Frachtführer,
- mit der ordnungsgemäß mitgeteilten Zurverfügungstellung im Lager des Verkäufers bei Ware, die durch den Käufer beim Verkäufer abzuholen ist. Das gleiche gilt, wenn die Auslieferung durch den Käufer aufgeschoben wird und der Verkäufer persönlich über die Aussonderung zum gegebenen Zeitpunkt sorgt.

Stellt der Käufer beim Empfang der Ware eine Differenz zwischen den gelieferten und den auf den Transportpapieren angegebenen Mengen oder offensichtliche Transportschäden an der Ware fest, so hat er dem Frachtführer gegenüber unverzüglich alle erforderlichen Vorbehalte geltend zu machen und gleichzeitig den Verkäufer hiervon zu unterrichten.

ART. 6 LIEFERUNG

a) Lieferfrist und Erfüllungsort

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Der Erfüllungsort ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird, der Betrieb des Verkäufers.

Hält der Verkäufer aus Gründen, die er zu vertreten hat, eine vereinbarte Lieferfrist nicht ein, so hat der Käufer das Recht, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens und Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Nichteinhaltung der Lieferfrist beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

b) Unmöglichkeit der Lieferung (endgültige, vorübergehende oder teilweise)

Der Verkäufer wird von seinen Verpflichtungen befreit, wenn die Lieferung durch von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert oder verzögert wird, wie z.B. durch Mangel an Rohstoffen oder anderen unentbehrlichen Betriebsmitteln, durch Arbeitskonflikte, fehlende Transportmittel.

Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich darüber zu unterrichten, dass und aus welchem Grund die zeitweise Behinderung oder die Unmöglichkeit der Lieferung eingetreten ist. Ist eine solche Lieferverhinderung nur

vorübergehend, so entfällt die Erfüllung des Vertrages für deren Dauer. Dauert sie länger als zwei Wochen, so haben Käufer und Verkäufer mangels anderweitiger Vereinbarung das Recht, vom Vertrage entschädigungslos zurückzutreten. Bezieht sich eine solche Verhinderung auf eine fällige Lieferung, die Teil eines Vertrages über mehrere aufeinanderfolgende Lieferungen ist, so besteht das Rücktrittsrecht nur für die fällige, nicht aber für die künftigen Lieferungen.

Hat im Zeitpunkt einer solchen vorübergehenden oder dauernden Lieferverhinderung der Verkäufer bereits einen Teil des Auftrags fertiggestellt, so ist der Käufer verpflichtet, die fertiggestellte Ware zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen. Ist dem Verkäufer, der vertragsgemäß die Ware zu befördern hat, dies wegen Ereignissen nicht möglich, die im ersten Absatz des Abschnittes b) dieses Artikels aufgeführt werden, so ist die Ware dem Käufer auf seine Kosten und Gefahren entweder ordnungsgemäß ausgesondert in den Räumen des Verkäufers oder in einem anderen Lagerhaus zur Verfügung zu stellen. Er hat den Käufer unverzüglich zu unterrichten.

- c) Nichtabnahme der Ware (endgültig, vorübergehend oder teilweise)
Wenn der Käufer die Ware nach ihrer Zurverfügungstellung nicht abholt oder die fällige Lieferung aufschiebt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers einzulagern oder Lagerkosten zu verlangen, wenn der Verkäufer die Ware in seinem eigenen Lager unterbringt. Wenn der Käufer ein Ereignis geltend macht, das ihm nicht zur Last gelegt werden kann, wie z.B. die unter Absatz b) erwähnten Ereignisse, dann kann der Verkäufer nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.
Wenn der Käufer sich nicht auf ein solches Ereignis berufen kann, kann der Verkäufer nach Ablauf der Frist von 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
Wenn sich eine solche Verhinderung auf einen Teil eines Kontraktes mit mehreren aufeinanderfolgenden Lieferungen bezieht, so bestehen das Rücktrittsrecht und der Schadensersatzanspruch nur für fällige und nicht für die künftigen Lieferungen.

ART. 7 IN RECHNUNG ZU STELLENDES GEWICHT

- a) Papier, Karton und Pappe in Rollen
Für Rollen jeder Art wird das Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das Verpackungsmaterial, wie Einschlagpapier, Hülse, Spund und Stahlband in üblicher Ausführung einschließt.
- b) Papier in nicht gezählten Bogen sowie Karton und Pappe in Bogen
In Paketen oder auf Paletten geliefertes Papier in nicht gezählten Bogen sowie Karton und Pappe im Format werden nach dem Bruttogewicht (gewogenes Gewicht) berechnet, welches das übliche Verpackungsmaterial einschließt.
- c) Papier in gezählten Bogen
Die Verpackungseinheit von Papier in gezählten Bogen wird zum Nominalgewicht berechnet. Das Nominalgewicht ist gleich dem Produkt des Flächengewichtes (g/qm), das tatsächlich bestellt wurde, multipliziert mit der Fläche der Anzahl der Bogen. Es besteht ein verbreiteter Brauch, um

dem Gewicht der Verpackung Rechnung zu tragen, diese dadurch zu berechnen, dass man das durch die oben genannte Berechnung erhaltene Gewicht um 2% erhöht und dann das Ergebnis auf 100 g nach oben aufrundet.

ART. 8 BEZAHLUNG

- a) Zahlungsfrist
Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- b) Erfüllungsort für die Zahlung
Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Verkäufers, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Handlungsreisende und Vertreter des Verkäufers sind nur, wenn sie ausdrücklich hierzu vom Verkäufer bevollmächtigt sind, zur Einziehung der Rechnungsbeträge berechtigt.
- c) Risiken und Kosten der Zahlung
Die mit der Übermittlung des Rechnungsbetrages verbundenen Risiken und Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wenn der Verkäufer Wechsel in Zahlung nimmt, trägt der Käufer die Wechselkosten und die Kosten aus einer möglichen Diskontierung.
- d) Zahlungsverzug und Verschlechterung der Kreditverhältnisse des Käufers
Wird eine fällige Rechnung trotz Aufforderung, falls eine solche nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht vorgeschrieben ist, nicht bezahlt, so kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnen. Dabei kann der Verkäufer jederzeit einen höheren Zinsschaden nachweisen und in Rechnung stellen. Außerdem die sofortige Bezahlung aller nicht fälligen Rechnungen sowie Vorausbezahlungen für alle angenommenen Aufträge verlangen, es sei denn, der Käufer leistet reale oder persönliche Sicherheit für die Zahlungen.
Wenn sich die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert, kann der Verkäufer gleichfalls reale oder persönliche Sicherheit oder, falls sie nicht geleistet wird, Vorauskasse verlangen.
In den vorgenannten Fällen des Zahlungsverzugs oder Verschlechterung der finanziellen Lage des Käufers kann der Verkäufer, wenn es sich um Aufträge für Papier, Pappe oder Karton handelt, die auf Grund besonderer vom Käufer verlangter Eigenschaften von anderen Käufern nicht oder nur schwer verwertet werden könnten, die Inangriffnahme weiterer Ausführung dieser Aufträge von der Stellung einer realen oder persönlichen Sicherheit, oder falls diese nicht geleistet wird, von der Bezahlung der Ware abhängig machen.
Kommt der Käufer vorstehenden Verpflichtungen nicht nach, so hat der Verkäufer das Recht, die Lieferungen zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.
- e) Der Verkäufer hat das Recht, seine Forderungen gegen den Käufer an Dritte abzutreten.
- f) Der Käufer hat alle Gebühren, Kosten und Auslagen zu tragen, die im Zusammenhang mit jeder gegen ihn rechtlich erfolgreichen Rechtsverfolgung außerhalb Deutschlands anfallen.

ART. 9 EIGENTUMSVORBEHALT

Soweit den nachstehenden Bestimmungen nicht Regeln der öffentlichen Ordnung des Käuferlandes, insbesondere auf dem

Gebiete des Konkursrechtes, entgegenstehen, gilt beim Fehlen gegenteiliger Vereinbarungen folgendes:

- Der Verkäufer behält das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung.
- Durch die Verarbeitung der Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, geht das Eigentum an ihnen nicht auf den Käufer über. Werden zusammen mit solchen Waren auch andere Erzeugnisse, die nicht dem Käufer gehören, zu einer neuen Sache nach Maßgabe des Wertes der Waren, auf welche sich der Eigentumsvorbehalt erstreckt.
- Der Käufer tritt Forderungen, die beim Weiterverkauf der weiterverarbeiteten oder nicht weiterverarbeiteten, ganz oder teilweise dem Eigentumsvorbehalt unterworfenen Waren entstehen, an den Verkäufer ab, und zwar zum Ausgleich für den durch den Weiterverkauf hinfällig werdenden Eigentumsvorbehalt unterworfenen Ware. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer seinen Abnehmer von dieser Abtretung zu benachrichtigen.
- Wenn der Wert der Sicherheiten, die sich aus den oben genannten Bestimmungen für den Verkäufer ergeben, den Betrag seiner Forderungen an den Käufer übersteigt, ist er verpflichtet, die Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben.
- Der Käufer muss die Waren, an welchen das Eigentum vorbehalten wird, gegen Verlust und Beschädigung versichern, ebenso muss sofort der Verkäufer von jeder Maßnahme seitens Dritter unterrichten, die in Widerspruch zum Eigentumsvorbehalt stehen, z.B. Pfändung der Ware, die Gegenstand des genannten Vorbehaltes sind.
- Der Verkäufer kann vom Verkauf zurücktreten und die weiterverarbeiteten Waren zurücknehmen, die Gegenstand des Eigentumsvorbehaltes sind, wenn einer der Artikel 8, Absatz d) der vorliegenden Verkaufsbedingungen vorgesehenen Fälle eintritt. Wenn der Verkäufer die Ware nach Weiterverarbeitung durch den Käufer zurücknimmt und sie an einen Dritten verkauft, hat er dem Käufer die Differenz zwischen dem Verkaufspreis dieser Waren vor und nach Weiterverarbeitung zu bezahlen.

ART. 10 REKLAMATIONEN

Abweichungen, die sich im Rahmen der Toleranzen nach Artikel 12 bzw. nach Artikel 13 in Verbindung mit den jeweils gültigen „Allgemeinen Verkaufsbedingungen der Papier- und Pappenhersteller der EG“ bewegen, begründen keinen Mangel an der Kaufsache.

Darüber hinaus sind Reklamationen nur zulässig, wenn sie schriftlich oder per Telefax eingehen.

Reklamationen haben zu erfolgen:

- innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ankunft der Ware im Betrieb des Käufers bei offensichtlichem Abweichen der Lieferung von der Bestellung hinsichtlich Qualität und Menge;
- vor Beginn der Verarbeitung, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Gefahrübergang bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die durch oberflächliche Prüfung oder einfache Kontrolle festgestellt werden können;
- unverzüglich nach Kenntnis und spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach Gefahrübergang bei Mängeln oder Unregelmäßigkeiten, die nur nach eingehender

Untersuchung, durch einen Versuch oder durch normalen Maschinendurchlauf nachgewiesen werden können. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) berechtigt. Dies setzt voraus, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist der Käufer berechtigt, diese zu verweigern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis entsprechend herabsetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, er gilt ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Verletzt der Verkäufer schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbar en Schaden begrenzt. In Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird, gilt der Haftungsausschluss nicht.

Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Kaufsache. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche auf Schadensersatz.

ART. 11 REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Die Parteien können vereinbaren, dass Streitigkeiten in Verbindung mit dem Kaufvertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden. Ein Streitfall, der weder gütlich noch durch ein Schiedsgericht erledigt wird, wird von den für den Verkäufer örtlich zuständigen Gerichten auf Grund der AVB und der dort geltenden Gesetze entschieden.

Der Verkäufer ist berechtigt, Klage am Wohnsitz des Käufers zu erheben. Diese Klage ist nach den AVB und nach den Gesetzen am Wohnsitz des Käufers zu entscheiden, es sei denn, dass die Parteien die Anwendung eines anderen nationalen Rechtes vereinbart haben.

ART. 12 MENGENTOLERANZEN

a) Papier, Karton und Pappe in Format

Die Feststellung des Unterschiedes zwischen der bestellten und der gelieferten Menge erfolgt nach der Auslieferung des Auftrages oder des Teils des Auftrages, der Gegenstandderselben Lieferfrist ist und sich auf eine einzige Qualität (Stoffzusammensetzung, Färbung, Oberfläche und andere Eigenschaften) und auf ein einziges Format bezieht.

Je nach Bedeutung der gelieferten Mengen sind die folgenden Toleranzen gültig:

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindermenge im Auftrag gegeben worden ist (*)
mehr als 100 t	nach Vereinbarung
von 50 bis 100 t incl.	+/- 5 %
von 20 bis 50 t incl.	+/- 10 %
von 10 bis 20 t incl.	+/- 12 %
von 5 bis 10 t incl.	+/- 15 %

Auftragsmenge	Falls keine Höchst- oder Mindestmenge im Auftrag gegeben worden ist (*)
von 3 bis 5 t incl.	+/- 20 %
unter 3 t	nach Vereinbarung, jedoch größere Toleranzen als für Mengen über 3 t

(*) Wenn Abweichungen nur nach einer Seite zulässig sind, verdoppeln sich die Toleranzen dieser Tabelle.

Wenn die Art des bestellten Papiers und die technischen Bedingungen es erlauben, können engere Toleranzen durch besondere Absprachen vereinbart werden.

b) Papier, Karton und Pappe in Rollen

Mengentoleranzen für Lieferungen in Rollen können wegen der Vielfalt der Rollenabmessungen nicht generell festgelegt werden. Daher müssen Verkäufer und Käufer spezifische Toleranzen festlegen. Sollte es hier jedoch nicht zu einer Verständigung kommen, gelten die Toleranzen, die unter a) vorgesehen sind.

ART. 13 TECHNISCHE TOLERANZEN

In Bezug auf technische Toleranzen, insbesondere Zählgenauigkeitstoleranzen, Flächengewichtstoleranzen, Dickentoleranzen sowie Maß- und Rechtwinkligkeitstoleranzen, sind die entsprechenden Artikel der jeweils gültigen „Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) der Papier- und Pappenhersteller der EG“, herausgegeben vom europäischen Verband der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC), Brüssel, Bestandteil eines jeden mit uns geschlossenen Vertrages

ART. 14 SONSTIGES

- a) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Schwäbisch Hall, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.